



Amtsblatt

Stadt Weiden in der Oberpfalz

15. September 2023

Nummer 18

INHALTSVERZEICHNIS

1. Bekanntmachung – Vollzug des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes
2. Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landtagswahl und die Bezirkswahl am 8. Oktober 2023
3. Bekanntmachung – Jahrmarkt am 01.10.2023 in Weiden i.d.OPf. im Fußgängerbereich „Altstadt“

BEKANNTMACHUNG

Vollzug des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes

Einziehung

Die Stadt Weiden i.d.OPf. gibt gemäß Art. 8 des Bayer. Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) bekannt, dass nachfolgend genannte Wege bzw. Flächen eingezogen werden und damit den Status einer öffentlich zugänglichen Verkehrsanlage verlieren.

Ehem. öffentliche Feld- und Waldweg (nach Art. 53 Nr. 1 BayStrWG):

Straßenzug:	Dammweg am Flutkanal
Fl.Nr.:	Teilfl. 3454/1, Teilfl. 3464, Teilfl. 3453, Teilfl. 3464/1, Teilfl. 3439/2
Beginn:	Südliche Grenze FINr. 3454/1
Ende:	Max-Reger-Park
Länge:	170 m
Straßenzug:	Feldweg im Heidenaabwinkel
Fl.Nr.:	Teilfl. 3453,
Beginn:	FINr. 3450
Ende:	Dammweg am Flutkanal
Länge:	70 m

Durch Beschluss des Bau- und Planungsausschuss vom 26.04.2023 (Beschluss-Nr. 40) und der nachfolgenden öffentlichen Ankündigung am 01.06.2023 werden die genannten ehemalige Wege bzw. Flächen als Öffentliche Verkehrsflächen eingezogen.

Diese Bekanntmachung der Einziehung gilt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Die Unterlagen können während der üblichen Amtsstunden im Neuen Rathaus, Dr.-Pfleger-Straße 15, 2. Stock Zimmer 2.60 – Tiefbauabteilung – eingesehen werden.

Weiden i.d.OPf., 07.09.2023
Stadt Weiden i.d.OPf.

Jens Meyer
Oberbürgermeister

BEKANNTMACHUNG

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landtagswahl und die Bezirkswahl am 8. Oktober 2023

1. Das Wählerverzeichnis für die Landtags- und die Bezirkswahl der Stimmbezirke der Stadt Weiden i.d.OPf. wird

in der Zeit vom Montag, 18. bis Freitag, 22. September 2023 (20. bis 16. Tag vor der Wahl) von Montag bis Mittwoch und Freitag von 08:00 Uhr und 13:00 Uhr sowie Donnerstag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:30 Uhr bis 17:30 Uhr

bei der

Stadt Weiden i.d.OPf., Neues Rathaus, Dr.-Pfleger-Str. 15, 92637 Weiden i.d.OPf., Zi.Nr. 0.08 (Erdgeschoss), barrierefrei erreichbar,

für Stimmberechtigte **zur Einsicht bereit gehalten**. Stimmberechtigte können die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten **überprüfen**. Die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen können Stimmberechtigte nur überprüfen, wenn Tatsachen glaubhaft gemacht werden, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Stimmberechtigten, für die im Melderegister eine **Auskunftssperre** gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

2. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt; die Einsicht ist durch ein Datensichtgerät möglich.
3. **Wählen kann nur**, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist **oder** einen Wahlschein hat.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann von Montag, 18. bis **spätestens Freitag, 22. September 2023, 24 Uhr** bei der

Stadt Weiden i.d.OPf., Neues Rathaus, Dr.-Pfleger-Str. 15, 92637 Weiden i.d.OPf., Zi.Nr. 0.08 (Ergeschoss), barrierefrei erreichbar,

Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

4. Stimmberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens am 17. September 2023 eine **Wahlbenachrichtigung** samt Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, stimmberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Stimmrecht nicht ausüben kann.

5. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl (Nummer und Name des Stimmkreises) im Stimmkreis **308 Weiden i.d.OPf.**

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum (Stimmbezirk) dieses Stimmkreises**

oder

durch **Briefwahl** teilnehmen.

6. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
- 6.1 eine in das Wählerverzeichnis eingetragene stimmberechtigte Person.

Der Wahlschein kann bis zum Freitag, 6. Oktober 2023, 15 Uhr

bei der

Stadt Weiden i.d.OPf., Neues Rathaus, Dr.-Pfleger-Str. 15, 92637 Weiden i.d.OPf., Zi.Nr. 1.64 (1. Stock), barrierefrei erreichbar,

schriftlich, elektronisch oder mündlich (nicht aber telefonisch) beantragt werden. Wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung der Wahlraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15 Uhr, gestellt werden.

- 6.2 eine nicht in das Wählerverzeichnis **eingetragene** stimmberechtigte Person, wenn
- a) sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 15 Abs. 1 der Landeswahlordnung (bis zum 17. September 2023) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 19 Abs. 1 der Landeswahlordnung (vgl. Nrn. 1 und 3) versäumt hat,
 - b) ihr Recht auf Teilnahme erst nach Ablauf der unter a) genannten Antragsfrist nach § 15 Abs. 1 der Landeswahlordnung oder der o.g. Einspruchsfrist nach § 19 Abs. 1 der Landeswahlordnung entstanden ist,
 - c) ihr Stimmrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Gemeinde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat.

Diese Stimmberechtigten können bei der in Nr. 6.1 bezeichneten Stelle den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins noch bis zu Wahltag, 15 Uhr, schriftlich, elektronisch oder mündlich (**nicht aber telefonisch**) stellen.

7. Stimmberechtigte mit Behinderungen können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

8. Mit dem Wahlschein erhält die stimmberechtigte Person
- je einen Stimmzettel mit den Stimmkreisbewerbern für die Landtagswahl (weiß) und die Bezirkswahl (blau),
 - je einen Stimmzettel mit den Wahlkreisbewerbern für die Landtagswahl (weiß) und die Bezirkswahl (blau),
 - zwei Stimmzettelumschläge (weiß und blau),
 - einen roten Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zu übersenden ist,
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Wahlschein und Briefwahlunterlagen werden übersandt oder amtlich überbracht. Versichert eine stimmberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tag vor der Wahl (Samstag, 7. Oktober 2023), 12 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

9. Wahlschein und Briefwahlunterlagen können auch durch die Stimmberechtigten persönlich abgeholt werden. An **andere Personen** können diese Unterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht und einen amtlichen Ausweis nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als **vier Stimmberechtigte** vertritt; dies hat sie der Gemeinde vor dem Empfang der Unterlagen schriftlich zu versichern.

10. Eine stimmberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der stimmberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. **Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der stimmberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht.** Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

11. Bei der Briefwahl müssen die Stimmberechtigten dafür sorgen, dass der Wahlbrief, in dem sich der Wahlschein und die verschlossenen Stimmzettelumschläge (mit den jeweils zugehörigen Stimmzetteln) befinden, bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle **spätestens am 8. Oktober 2023 bis 18 Uhr** eingeht.

Nähere Hinweise darüber, wie die Stimmberechtigten die Briefwahl auszuüben haben, ergeben sich aus dem Merkblatt für die Briefwahl.

Weiden i.d.OPf., 11.09.2023
Stadt Weiden i.d.OPf.

Jens Meyer
Oberbürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Jahrmarkt am 01.10.2023 in Weiden i.d.OPf. im Fußgängerbereich „Altstadt“

Am Sonntag, 01.10.2023, findet in Weiden i.d.OPf. wieder Jahrmarkt (Michaelimarkt) statt. Die Öffnungszeit auf dem Markt ist von 10:30 Uhr bis 18:00 Uhr.

Die Marktstände finden Aufstellung in der Fußgängerzone ausgehend vom Issy-les-Moulineaux-Platz durch das Obere Tor in Richtung „Altes Rathaus“ bis zum Schlörplatz.

Die Ladengeschäfte haben an diesem Tag nicht geöffnet.

Der Altstadtbereich wird am 01.10.2023 von 07:00 Uhr bis 18:00 Uhr mit Ausnahme der Zu- und Abfahrten der Marktfieranten für jeglichen Fahrverkehr gesperrt.

Die Anlieger werden gebeten, ihre Fahrzeuge vor Beginn des Verkehrsverbotes auf nahegelegenen Parkplätzen abzustellen. Die Inhaber von Ausnahmegenehmigungen können an diesem Tag von ihrem Recht zum Befahren der Fußgängerzone keinen Gebrauch machen.

Weiden i.d.OPf., 14.09.2023

Stadt Weiden i.d.OPf.
– Amt für öffentliche Ordnung –

Reinhold Gailer